

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 27. November 2019

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 27. November 2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg, zuletzt geändert am 29. September 2014, veröffentlicht am 18. Oktober 2014 in der „Freien Presse“, Ausgaben Marienberg und Freiberg beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

##### § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der entsorgten Menge, welche vornehmlich mittels Volumen- oder Durchflussmessgerät am Saugwagen ermittelt wird.

Die Entsorgungsgebühr beträgt für

- |    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| a) | Einsammeln, Transportieren und Entsorgen des Inhaltes aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen                                       |                                      |
|    | - bis zu einem m <sup>3</sup>  | 36,30 EUR/m <sup>3</sup>             |
|    | - ansonsten  | 18,15 EUR je halben m <sup>3</sup> . |
| b) | Entsorgung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bei Selbstanlieferung an einer zentralen verbandseigenen Kläranlage | 18,60 EUR/m <sup>3</sup> .           |

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Olbernhau, den 27. November 2019

  
Heinz-Peter Haustein  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband Olbernhau



## H i n w e i s nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.